



STEFAN BACH

Solidaritätszuschlag bei Hochverdienenden erhalten und in den Einkommensteuertarif integrieren

Stefan Bach ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Staat am DIW Berlin. Der Kommentar gibt die Meinung des Autors wieder.

Der Solidaritätszuschlag ist ziemlich in die Jahre gekommen. Fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung verblasst seine politische Begründung zunehmend. Ab 2020 enden die Sonderzahlungen für die neuen Länder im Bund-Länder-Finanzausgleich. Da mag es politisch an der Zeit sein, ihn abzuschaffen.

Verfassungsrechtlich ist das aber keineswegs zwingend – jedenfalls, wenn man sich an der alten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ergänzungsabgabe orientiert, die dem Gesetzgeber einen weitgehenden Beurteilungsspielraum einräumt. Dringende Gründe für eine Änderung dieser Judikatur gibt es nicht, auch wenn sich viele bemühen, diese herbeizuschreiben.

Eine vollständige Soli-Abschaffung würde den Trend zu Steuerentlastungen für SpitzenverdienerInnen fortsetzen. GeringverdienerInnen und Mittelschichten haben kaum etwas davon. Denn als Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer wirkt der Soli stark progressiv. Sein Aufkommen von derzeit (2018) schätzungsweise 18,2 Milliarden Euro (inländische SteuerzahlerInnen) wird zu 62 Prozent von den einkommensreichsten zehn Prozent der Bevölkerung aufgebracht. Allein das reichste Hundertstel zahlt 28 Prozent, das sind 5,1 Milliarden Euro. Die ärmere Hälfte der Bevölkerung trägt dagegen nur 0,3 Milliarden Euro (1,7 Prozent) zum Aufkommen bei.

Dabei wurden die Einkommensstärksten über die vergangenen Jahrzehnte schon kräftig entlastet. 1998 lag der Spitzensteuersatz noch bei 53 Prozent, mit Soli bei 55,9 Prozent. Heute beträgt er, einschließlich Soli, nur noch 44,3 Prozent beziehungsweise 47,5 Prozent. Das heißt, für Spitzeneinkommen wurde der Soli schon zwei- bis dreimal abgeschafft.

Ferner wurden seitdem die Unternehmensteuern gesenkt, die Abgeltungsteuer eingeführt, die Vermögensteuer abgeschafft und die Erbschaftsteuer auf Unternehmensübertragungen praktisch beseitigt – Entlastungen, die ebenfalls den Reichen und vor allem den Superreichen im Lande zugutekamen. Zugleich sind die Top-Einkommen deutlich stärker gestiegen als die Durchschnittseinkommen. GeringverdienerInnen und

Mittelschichten wurden mit mageren Einkommenszuwächsen abgespeist, die unter anderem durch höhere indirekte Steuern und anhaltend hohe Sozialbeiträge aufgezehrt wurden.

Unser Steuerstaat hat wirklich andere Probleme, als SpitzenverdienerInnen mit Steuerentlastungen im zweistelligen Milliardenbereich zu beglücken. Bei Steuersenkungen sind erst mal die „Bezieherinnen und Bezieher unterer und mittlerer Einkommen“ an der Reihe, wie es auch vor einem Jahr zu Beginn der Jamaika-Sondierungsgespräche vereinbart wurde.

Die Große Koalition will untere und mittlere Einkommen beim Soli ab 2021 entlasten. Dafür werden jährliche Steuerausfälle von zehn Milliarden Euro veranschlagt, das soll durch eine kräftige Ausweitung der Soli-Freigrenze auf 61700 Euro erreicht werden. Der Schönheitsfehler dabei ist, dass die Freigrenze über ein Gleitzoneintervall bis 77000 Euro komplett abgeschmolzen wird. Dadurch schnellert der Grenzsteuersatz aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in diesem Bereich von bisher 44,3 Prozent auf 50,4 Prozent hoch. Der „Mittelstandsbauch“ geht damit in einen „Prellbock“ für BesserverdienerInnen über.

Um den zu vermeiden, könnte man einen echten Freibetrag von etwa 62000 Euro gewähren. Das entlastet auch hohe Einkommen moderat, das Minderaufkommen steigt auf etwa zwölf Milliarden Euro im Jahr.

Steuerästhetisch schöner sowie politisch ehrlicher und nachhaltiger wäre es, den Soli bei hohen Einkommen in den Einkommensteuertarif zu integrieren. Mit dem Mehraufkommen könnte man die gebeutelten Geringverdienenden und Mittelschichten entlasten, etwa durch die Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer oder eine Senkung des „Mittelstandsbauchs“. Ferner könnte man die Sozialbeiträge für Niedrigeinkommen reduzieren oder den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Nahrungsmittel und öffentlichen Nahverkehr auf fünf Prozent senken.

Dieser Beitrag ist am 9. November 2018 bei Zeit Online erschienen.

IMPRESSUM



DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.

Mohrenstraße 58, 10117 Berlin

www.diw.de

Telefon: +49 30 897 89-0 Fax: -200

85. Jahrgang 14. November 2018

Herausgeberinnen und Herausgeber

Prof. Dr. Tomaso Duso; Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.; Prof. Dr. Peter Haan;

Prof. Dr. Claudia Kemfert; Prof. Dr. Alexander Kriwoluzky; Prof. Dr. Stefan Liebig;

Prof. Dr. Lukas Menkhoff; Dr. Claus Michelsen; Prof. Johanna Möllerström, Ph.D.;

Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.; Prof. Dr. Jürgen Schupp; Prof. Dr. C. Katharina Spieß

Chefredaktion

Dr. Gritje Hartmann; Mathilde Richter; Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Dr. Helene Naegele

Redaktion

Renate Bogdanovic; Dr. Franziska Bremus; Rebecca Buhner;

Claudia Cohnen-Beck; Dr. Daniel Kemptner; Sebastian Kollmann;

Matthias Laugwitz; Dr. Alexander Zerrahn

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice, Postfach 74, 77649 Offenburg

leserservice@diw.de

Telefon: +49 1806 14 00 50 25 (20 Cent pro Anruf)

Gestaltung

Roman Wilhelm, DIW Berlin

Umschlagmotiv

© imageBROKER / Steffen Diemer

Satz

Satz-Rechen-Zentrum Hartmann + Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

ISSN 0012-1304; ISSN 1860-8787 (online)

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit

Quellenangabe und unter Zusendung eines Belegexemplars an den

Kundenservice des DIW Berlin zulässig (kundenservice@diw.de).

Abonnieren Sie auch unseren DIW- und/oder Wochenbericht-Newsletter unter www.diw.de/newsletter